

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1985

Nr. 10

ausgegeben am 8. Februar 1985

Gesetz

vom 19. Dezember 1984

über die Abänderung des Gesetzes vom 13. Dezember 1973 über die Revision des Sechszwanzigsten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

§ 1173a des Gesetzes vom 13. Dezember 1973 über die Revision des
Sechszwanzigsten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Ge-
setzbuches, LGBL 1974 Nr. 18, wird wie folgt abgeändert:

Art. 30

Feriendauer

1) Hat das Arbeitsverhältnis mehr als 3 Monate gedauert oder ist es
auf mehr als 3 Monate eingegangen, so hat der Arbeitgeber dem Arbeit-
nehmer in jedem Dienstjahr wenigstens 4 Wochen, dem Arbeitnehmer
bis zum vollendeten 20. Altersjahr 5 Wochen Ferien zu gewähren.

2) Für ein unvollständiges Dienstjahr sind Ferien entsprechend der
Dauer des Arbeitsverhältnisses im betreffenden Dienstjahr zu gewähren.

II.

Aufgehobene Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- a) die Verordnung vom 16. Mai 1966 betreffend die Ferienregelung in gewerblichen und industriellen Betrieben, LGBL. 1966 Nr. 12;
- b) die Verordnung vom 4. Mai 1971 über die Abänderung der Verordnung betreffend die Ferienregelung in gewerblichen und industriellen Betrieben, LGBL. 1971 Nr. 27;
- c) die Verordnung vom 1. Juni 1971 über die Abänderung der Verordnung betreffend die Ferienregelung in gewerblichen und industriellen Betrieben, LGBL. 1971 Nr. 29;
- d) die Verordnung vom 13. Juli 1977 über die Mindestdauer der Ferien für jugendliche Arbeitnehmer, LGBL. 1977 Nr. 43.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Hans-Adam*

Erbprinz

gez. *Hans Brunhart*

Fürstlicher Regierungschef